

PARTNER Supplement
ZUR
VEREINBARUNG ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG
(„Partner Supplement“)

1. PRÄAMBEL

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS der Partner und SAP den Vertrag abschließen, in dem SAP dem Partner das Recht einräumt, entweder SAP Cloud Services oder Supportleistungen des VAR Delivered Support oder SAP Support (den „**Jeweiligen Service**“) an seine eigenen direkten Kunden und, sofern gemäß dem Vertrag zulässig, an indirekte Kunden (eigene direkte und indirekte Kunden des Partners und deren Verbundene Unternehmen, die berechtigt sind, den Jeweiligen Service zu nutzen, werden im Folgenden zusammen als „**Endnutzer**“ bezeichnet) zu vertreiben;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Erbringung des Jeweiligen Services die Verarbeitung von und/oder den Zugriff auf **Personenbezogene Daten** im Einflussbereich des Endnutzers umfassen kann;

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS jegliche derartige Verarbeitung von **Personenbezogenen Daten** den vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Datenverarbeitung zwischen allen Parteien der Datenverarbeitungskette erfordert: d. h. (i) sofern zutreffend und durch den Vertrag zulässig, (a) eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung zwischen dem Partner als Auftragsverarbeiter und dem Endnutzer als Verantwortlicher oder (b) eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung zwischen dem Partner als Auftragsverarbeiter und dessen Resellern oder Channel-Partner (der im Gegenzug mit seinen Endkunden Vereinbarungen über die Datenverarbeitung abschließen muss, damit die Auftragsabwicklung personenbezogener Daten gemäß dieses Vertrages erfolgen kann, als Verantwortlicher und dem Partner als Auftragsverarbeiter des Kunden) und (ii) eine weitere Vereinbarung über die Datenverarbeitung (d. h. dieses Partner Supplement und das DPA, auf das in dem Vertrag oder in der Order Form verwiesen wird) zwischen dem Partner als Auftragsverarbeiter und SAP als Unterauftragsverarbeiter des Partners. Der Partner hatte die Möglichkeit, das DPA und dieses Partner Supplement zu prüfen.

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS das DPA die allgemeinen Prinzipien der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Jeweiligen Services von SAP beinhaltet, sollten die Bestimmungen aus dem DPA ursprünglich nur zwischen SAP und ihren direkten Kunden gelten. Nun soll das DPA jedoch auch als Grundlage für die Datenschutzverpflichtungen der Parteien bei Verarbeitungsaufträgen dienen; Das DPA wurde, wie unten ausgeführt, angepasst, um deutlich zu machen, dass der Partner nicht der Verantwortliche für die Endnutzerdaten ist.

2. DEFINITIONEN

2.1. Begriffe, die hier verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im DPA bzw. im Vertrag.

2.1.1. Wird im DPA der Begriff „Auftraggeber“ oder „Lizenznehmer“ verwendet, ist dieser jeweils als „Partner“ bzw. „Provider“ zu verstehen.

2.1.2. Wird in diesem Partner Supplement der Begriff „Partner“ verwendet, ist dieser als „Provider“ zu verstehen, sofern der Begriff im Vertrag verwendet wird.

2.1.3. „EWR“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

2.2. In Bezug auf SAP PartnerEdge VAR Delivered Support Partner werden die folgenden Definitionen im DPA wie unten angegeben hinzugefügt, ersetzt, gelöscht oder geändert:

„Geschäftspartner“ bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die bzw. der im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Endnutzers Zugriff auf die Software benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und/oder Lieferanten des Endnutzers.

„SAP Support“ wird durch „VAR Delivered Support“ ersetzt.

„Vereinbarung über Software-Nutzungsrechte und Support“ wird durch „VAR Delivered Support Modell“ ersetzt.

„SAP SE“ wird durch „SAP-Muttergesellschaft“ ersetzt.

„Autorisierte Nutzer“ wird durch „Endnutzer und sonstige Personen, die berechtigt sind, die Software in Übereinstimmung mit (i) der EULA (wie im Sell-On-Premise-Modell definiert), sofern SAP und der Endnutzer einen solchen direkten Softwarenutzungsvertrag abschließen, oder andernfalls (ii) dem zwischen dem Partner und dem Endnutzer in Übereinstimmung mit dem indirekten Nutzungsrecht des Sell-On-Premise-Modells vereinbarten Nutzungsrecht zu nutzen, ersetzt.

„Unterauftragsverarbeiter“ bezeichnet jedes Unternehmen des SAP-Konzerns (wie in den PartnerEdge-AGB definiert) und Dritte, die von einem Unternehmen des SAP-Konzerns in Verbindung mit dem SAP Service beauftragt werden und Personenbezogene Daten gemäß diesem DPA verarbeiten.

„Professional Services“ sowie alle Verweise oder Abschnitte, die sich auf entsprechende Bezeichnungen beziehen, werden insoweit gelöscht.

„Servicevereinbarung“ sowie alle Verweise oder Abschnitte, die sich auf entsprechende Bezeichnungen beziehen, werden insoweit gelöscht.

„Datenimporteur“-Abschnitt wird geändert: „Im Rahmen des VAR Delivered Support Modells dürfen SAP und/oder ihre Unterauftragsverarbeiter Endnutzersysteme analysieren und auf diese zugreifen, um den Partner bei der Bereitstellung von Support für seine Endnutzer zu unterstützen.“

3. ENDNUTZER-DPA

Der Partner muss mit seinen Endnutzern Vereinbarungen über die Datenverarbeitung („Endnutzer-DPA“) abschließen, die es dem Partner gestatten, SAP als Unterauftragsverarbeiter von Personenbezogenen Daten wie folgt einzusetzen.

- 3.1. Sofern Personenbezogene Daten im Einflussbereich von Endnutzern mit Sitz innerhalb oder außerhalb des EWR von SAP oder ihren Unterauftragsverarbeitern innerhalb des Gebiets des EWR verarbeitet werden, muss der Partner die Bestimmungen aus dem DPA back-to-back an seine Endnutzer weiterleiten und ggf. jede Partei, der er gestattet, Subskriptionen für den Jeweiligen Service weiterzuverreiben, vertraglich verpflichten, derartige Bestimmungen back-to-back an ihre jeweiligen Endkunden weiterzuleiten.
- 3.2. **Für die internationale Verarbeitung.** Wenn Personenbezogene Daten unter der Verantwortung von Endnutzern mit Sitz innerhalb des EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von SAP und ihren Unterauftragsverarbeitern außerhalb des EWR verarbeitet werden, stellt der Partner Nachfolgendes – entsprechend der jeweils anwendbaren Variante - sicher:
 - 3.2.1. Wenn für den Zeitraum bis einschließlich 26. September 2021 Personenbezogene Daten eines der DSGVO unterliegenden Endnutzers in einem Drittland verarbeitet werden, oder wenn Personenbezogene Daten eines in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ansässigen Endnutzers oder eines anderen Verantwortlichen in einem Drittland verarbeitet werden und eine solche internationale Verarbeitung Angemessenheitsmittel nach den Gesetzen des Landes des Endnutzers oder Verantwortlichen erfordert und die erforderlichen Angemessenheitsmittel durch Vereinbarung in den Standardvertragsklauseln (2010) erfüllt werden können:
 - a) Der Partner und SAP vereinbaren die Standardvertragsklauseln (2010);
 - b) der Endnutzer kann den von SAP oder SAP SE und dem Partner vereinbarten Standardvertragsklauseln (2010) als eigenständiger Inhaber von Rechten und Pflichten beitreten; und/oder
 - c) der Partner tritt den von SAP oder SAP SE und ihren Unterauftragsverarbeitern vereinbarten Standardvertragsklauseln (2010) als eigenständiger Inhaber von Rechten und Pflichten bei und der Endnutzer kann diesen beitreten.;
 - d) Die Standardvertragsklauseln (2010) unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Endnutzer seinen Sitz hat;
 - e) Der Partner stellt SAP auf Anforderung von SAP einen Bericht („EWR-Bericht“) zur Verfügung, in dem (1) die Namen und zugehörigen Adressen der einzelnen Endnutzer, die während des abgedeckten Zeitraums zum Zugriff auf den Cloud Service berechtigt sind, und (2) die Bezeichnung des zugehörigen vereinbarten Cloud Service angegeben werden. Der Partner übermittelt diesen Bericht elektronisch, ggf. auch über ein dem Partner von SAP bereitgestelltes Reporting-Tool.
 - 3.2.2. Dort wo das geltende Datenschutzrecht die Neuen Standardvertragsklauseln als der erforderlichen Angemessenheit gerecht werdende Alternative oder Aktualisierung der Standardvertragsklauseln (2010) übernimmt, gelten die Neuen Standardvertragsklauseln mit Wirkung zum 27. September 2021 und ausschließlich in Bezug auf Relevante Übertragungen nach Neuen Standardvertragsklauseln:
 - a) Wenn der Partner als Datenexporteur fungiert und nicht in einem Drittland ansässig ist, vereinbart der Partner die Neuen Standardvertragsklauseln mit SAP als Datenimporteur. Modul 3 (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) der Neuen Standardvertragsklauseln gilt bei solchen Relevanten Übertragungen nach Neuen Standardvertragsklauseln.
 - b) Wenn SAP als Datenexporteur fungiert und sich nicht in einem Drittland befindet, sorgt SAP dafür, mit in einem Drittland ansässigen Unterauftragsverarbeitern Modul 3 (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) der Neuen Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.
 - c) Wenn der Partner in einem Drittland ansässig ist:
 - i. vereinbart der Partner hiermit die Neuen Standardvertragsklauseln mit dem Endnutzer als Datenexporteur wie folgt:
 - Modul 2 (Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter) gilt, wenn der Endnutzer ein Verantwortlicher ist; und
 - Modul 3 (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) gilt, wenn der Endnutzer ein Auftragsverarbeiter ist.

- ii. In diesem Fall agiert SAP im Rahmen der Module 2 und 3 der Neuen Standardvertragsklauseln als Unterauftragsverarbeiter des Endnutzers. SAP erkennt an, dass der Endnutzer folgende Rechte als Drittbegünstigter hat: Für den Fall, dass der Partner faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist (in allen Fällen ohne Nachfolgeunternehmen, das die rechtlichen Verpflichtungen des Partners vertraglich oder per Gesetz übernommen hat), hat der jeweilige Endnutzer das Recht, den betroffenen Cloud Service ausschließlich in dem Umfang zu kündigen, in dem die Personenbezogenen Daten des Endnutzers verarbeitet werden. In diesem Fall weist der Endnutzer SAP auch an, die Personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.
 - d) Alle Bestimmungen des DPA gelten insoweit, als der Partner den entsprechenden Jeweiligen Service nutzt.
 - e) Die Neuen Standardvertragsklauseln unterliegen deutschem Recht.
- 3.3. Keine der Bestimmungen in dem Vertrag darf im Konfliktfall dahingehend ausgelegt werden, dass sie Vorrang vor einer Bestimmung der Standardvertragsklauseln (2010) oder der Neuen Standardvertragsklauseln hat. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass, wenn das Endnutzer-DPA weitere Bestimmungen für Audit und Unterauftragsverarbeiter vorgibt, diese Vorgaben auch in Bezug auf die Standardvertragsklauseln (2010) und die Neuen Standardvertragsklauseln gelten.
- 3.4. Auf Wunsch von SAP erklärt sich der Partner einverstanden, SAP unverzüglich über abgeschlossene Endnutzer-DPA sowie jegliche nachfolgenden Kündigungen zu informieren.
- 3.5. Der Partner ist der zentrale Ansprechpartner für SAP und übernimmt die alleinige Verantwortung für die interne Koordination, die Prüfung und das Erteilen von Weisungen sowie das Übermitteln von Anfragen aller Endnutzer und/oder anderer Verantwortlichen an SAP. SAP ist nicht verpflichtet, einen Endnutzer und/oder andere Verantwortliche zu informieren oder zu benachrichtigen, wenn eine derartige Information oder Benachrichtigung an den Partner übermittelt wurde.
- 3.6. Partner, Endnutzer und andere Verantwortliche können Auditberichte anfordern oder SAP prüfen, wie im Einzelnen im DPA ausgeführt.